

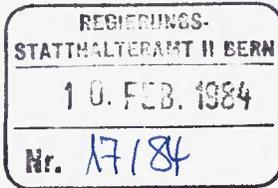
EINGANG

13. Feb. 1984

Stadtkanzlei Bern

An die Mitglieder
des Gemeinderates

553



Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Le/RDEy/bs

Bern, 9. Februar 1984

Bern: Abänderung des Nutzungszonenplanes "Holenacker-Bethlehem" mit Sonderbauvorschrift

1. Die am 4. Dezember 1983 von der Einwohnergemeindeversammlung von Bern beschlossene Abänderung des Nutzungszonenplanes mit Sonderbauvorschrift "Holenacker-Bethlehem" wird in Anwendung von Art. 44 Baugesetz (BauG) genehmigt.
2. Die Genehmigungskosten von Fr. 250.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter II von Bern von der Gemeinde Bern zu beziehen und abzutaxieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
4. Der Regierungsstatthalter II von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Bern
unter Beilage einer genehmigten Abänderung des Nutzungszonenplanes mit Sonderbauvorschriften.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses sowie des Planes mit Sonderbauvorschriften ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

Rf/1 WEA/3+1 Plan ABA/1 RPA/6+2 Pläne StV/1